

Die eigenartige Formel „zu richten über Hals und Bauch“ ist schwer zu erklären. Das Gericht über Hals und Hand, also das sogenannte hochnotpeinliche Gericht, das Leibes- und Lebensstrafen verhängte, stand gemeinhin nur dem Landesherrn zu und der zweite Teil der Formel besagt ja auch, daß das Strafrecht, also die Bemessung und der Vollzug der Strafe, ausdrücklich dem Landesfürsten, dem Herzog, vorbehalten ist. Richter und Schöffen der Altgemeinde hatte demnach nur über das Schuldig oder Nichtschuldig eines angeklagten Nachbarn zu befinden. In Geldsachen aber hatte die Gemeinde nicht nur das Recht des Urteils, sondern auch des Vollzuges derselben, denn es heißt weiter:

Ich haben wir zu Richten vund zu helfen, vber scholde (Schulden), es sey pfennigk adder heller, cleyen adder groß, wy sich daß betreffen magt.

Die Altgemeinde konnte demnach einem Gläubiger gegenüber seinen böswilligen Schuldner Befriedigung seiner Ansprüche verschaffen, ohne eine höhere Gerichtsstelle deswegen anzurufen. Die Rechte der Gemeinde erstreckten sich aber auch auf die Beurkundung von Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes wie wir heute sagen würden. Ihr Gemeindefiegel unter irgendwelcher Urkunde machte dieselbe rechtskräftig und vollgültig, denn die Rüge besagt:

Ich seyn wir begnoth, daß wir macht haben Sigel vund briuwe (Briefe) von vnß zu geben eynem yeklichen, der sy bey vnß sucht yn seinem bequemen vund ehrlichen Sachen, dy vnter unßerm Sigel zu bestetigen.

Da die Rüge, wie noch erwähnt werden wird, auch feststellt, daß die Gemeinde die Befugnis besaß, Käufe und Verkäufe von Grundeigentum rechtskräftig zu machen, so scheint es, als wenn ihr vom Landesherrn, wahrscheinlich als er 1401 den Ort von den Rützenmeistern kaufte, die sogenannten Untergerrichte überlassen worden seien, und daß sich darauf besonders das „Stadtrecht“ gründete, auf das sich in der Rüge zuerst berufen wird. In den späteren Rügen verschwinden alle diese Rechte und es bleiben keine anderen als die gewöhnlichen Dorf- bzw. Marktfleckenrechte mehr übrig. Die Befugnisse der unteren Gerichtsbarkeit sind zwischen dem Ausgang des 15. Jahrhunderts, als die Rüge niedergeschrieben wurde, und dem 17. Jahrhundert aus den Rügenniederschriften verschwunden. Was Schubert in seiner Chronik (S. 86) als sogen. Stadtrechte erwähnt, das Marktrecht, Braurecht, Zulassung von Handwerkern verschiedener Art usw., findet sich auch in anderen Dorfkrügen der Umgegend. (Weinböhla, Bitzschewig). Von den Jahrmärkten ist 1497 noch nicht die Rede, denn es wird nur im allgemeinen von einem Markt gesprochen wenn gesagt wird:

Ich haben wir vunkern freyhen markt, zu kossen vund zu verkossen, was eyn yder man mag geborlich (gebührend) seytl herbringen.

Dieser Markt war also ein Wochenmarkt, der ursprünglich an Sonnabenden abgehalten wurde. 1667 wurde dieser Wochenmarkt auf Sonntag nach beendeten Gottesdienst verlegt. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts waren aber diese wieder auf Sonnabend zurückverlegten Wochenmärkte, wie Schubert in seiner Chronik 1864 berichtet, „derzeit gänzlich verkümmert“. Wann der erste Jahrmarkt für Köhschenbroda zugelassen wurde ist nicht festzustellen. Bestanden hat dieser 1667 zuerst urkundlich erwähnte am Donnerstag vor Palmareum abgehaltene Jahrmarkt schon lange vor dieser Zeit, da er damals schon als „herkömmlich“ bezeichnet wird. Johann Georg II. verlieh dem Orte im angeführten Jahre 1667 zwei weitere Jahrmärkte, von denen einer seit 1862 wieder in Wegfall kam. Die beiden Viehmärkte wurden 1687 eingerichtet. Ueber das Back-, Schlacht-, Brau- und Bierschankrecht sagt die Tannebergkrüge:

Ich haben wir frey backen vundt Schlachten vundt eyn yderman frey brauen (brauen) vor seyn hauß.